

HAUPTSATZUNG

der STADT SCHLEIDEN

vom 30. Oktober 2009

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 4 Unterrichtung der Einwohner/innen
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Stellvertreter des Bürgermeisters
- § 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009, S. 380 ff), hat der Rat der Stadt Schleiden am 29. Oktober 2009 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Die Stadt Schleiden besteht seit dem 1. Januar 1972. Sie ist durch Zusammenschluss der früheren Städte Gemünd und Schleiden, der amtsfreien Gemeinde Dreiborn, den amtsangehörigen Gemeinden Broich, Bronsfeld, Harperscheid, Oberhausen und Schönesseiffen, dem Ortsteil Kerperscheid aus der Gemeinde Hellenthal und dem Ortsteil Wintzen aus der Gemeinde Kall gemäß Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 414) gebildet worden.

(2) Der Sitz der Stadtverwaltung ist in Schleiden.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Schleiden führt ein Wappen, ein Siegel und eine Flagge (Banner).
- (2) Das Wappen zeigt einen nach rechts gewandten goldbekrönten zwiegeschwänzten rotbezungten, silbernen Löwen, schreitend in grünem mit goldenen Lilien bestreutem Feld.
- (3) Das Siegel zeigt das Wappenbild und führt die Umschrift "Stadt Schleiden".
- (4) Die Flagge (Banner) ist grün und zeigt im Bannerfeld das Wappen wie in Absatz 2 beschrieben, jedoch frei gestellt ohne Schild.
- (5) Die Stadtfarben sind grün-weiß.
- (6) Das Recht zur Führung eines Wappens, eines Siegels und eines Banners wurde der Stadt Schleiden durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 19. August 1976 verliehen.

§ 3

Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 3 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17,18,19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG).
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Es wird zu Beginn jeder Ratssitzung eine Fragestunde für Einwohner/innen eingerichtet. Die Zeitdauer hierfür beträgt maximal 15 Minuten.

(5) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Schleiden fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Schleiden fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben. Soweit zulässig, ist der Bürgerin bzw. dem Bürger eine Auskunft bzw. Stellungnahme zu geben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Stadtrat den Haupt- und Finanzausschuss.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Absatz 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absätze 2 und 3 GO), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen und Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden kann abgesehen werden, wenn
a) sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
b) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

(9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Absatz 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister schriftlich zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Schleiden“.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung: „Stadtverordnete / Stadtverordneter“.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absätze 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder legt der Stadtrat fest.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse oder ein Fünftel der Ratsmitglieder können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 9

Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226 / SGV. NW. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274 Nr. 17/2005), wird der für den Bereich „Bauplanung“ zuständige Fachausschuss bestimmt (§ 23 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz).
- (2) An der Beratung der in Absatz 1 genannten Aufgaben können zusätzlich vom Rat berufene, für die Denkmalpflege sachverständige Bürger/innen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Zuständigkeiten des Rates, der entscheidungsbefugten Ausschüsse und des Bürgermeisters werden durch Absatz 1 nicht berührt.

§ 10

Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Absatz 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach Absatz 1 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf **11,50 Euro** festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlagersatz den Betrag von 20,50 Euro je Stunde überschreiten.
- g) Die Zahlung des Verdienstaufschlages wird auf vier Stunden täglich und auf die Zeit bis 19.00 Uhr beschränkt.

(5) Bei Rats- und Ausschussmitgliedern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, kann anstelle der unter Absatz 5 Buchstabe a) und b) vorgesehenen Regelung dem jeweiligen Arbeitgeber der entstandene Brutto-Lohnausfall durch die Stadt erstattet werden. Die Erstattung des Brutto-Lohnausfalles darf einschließlich des Arbeitgeberanteiles zur Sozialversicherung 20,50 Euro je Stunde nicht überschreiten.

(6) Den im Stadtrat vertretenen Fraktionen wird ein Zuschuss zu den Geschäftsausgaben in Höhe von monatlich 13,00 Euro je Fraktionsmitglied gezahlt. Die Verwendung der Mittel ist nach Ablauf des Haushaltsjahres nachzuweisen.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

§ 12

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Die Entscheidung über die Anschaffung und Veräußerung von städtischen Fahrzeugen ist dem Rat vorbehalten.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Im Interesse einer schnellen und reibungslosen Abwicklung der Dienstgeschäfte wird der Bürgermeister ermächtigt:
- a) Im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten der Stadt über eingelegte Rechtsbehelfe zu entscheiden,
 - b) Grundstücke im Rahmen der nachstehenden Festsetzungen zu erwerben:
 1. Gewerbe- und Industriegrundstücke sowie sonstige Baugrundstücke bis zum Wert von 10.000 Euro, jedoch nicht über den qm-Preis der jeweils gültigen Bodenrichtwertkarte des Kreises Euskirchen,
 2. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke bis zum Wert von 2.500 Euro,
 3. forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke bis zum Wert von 2.500 Euro,
 - c) Grundstücke im Rahmen der nachstehenden Festsetzungen zu verkaufen oder zu tauschen:
 1. Gewerbe- und Industriegrundstücke sowie sonstige Baugrundstücke bis zum Wert von 10.000 Euro, jedoch nicht unter dem bilanzierten qm-Preis,
 2. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke bis zum Wert von 2.500 Euro, jedoch nicht unter dem bilanzierten qm-Preis,
 3. forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke bis zum Wert von 2.500 Euro, jedoch nicht unter dem bilanzierten qm-Preis,
 - d) Geldforderungen der Stadt (Steuern, Gebühren, Beiträge sowie sonstige Geldforderungen) bis zur Höhe von 1.000,00 Euro im Einzelfall aus Billigkeitsgründen niederzuschlagen oder zu erlassen,
 - e) Geldforderungen der Stadt (Steuern, Gebühren, Beiträge sowie sonstige Geldforderungen) zu stunden,
 - f) Aufträge für Lieferungen und Leistungen - abgesehen von Geschäften der laufenden Verwaltung - deren Wert im Einzelfall 10.000,00 Euro nicht übersteigt, unter Beachtung des Verdingungsverfahrens zu vergeben, wobei bei Leasingverträgen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen der vorgenannte Betrag für die gesamte Laufzeit des Vertrages nicht überschritten werden darf, und
 - g) Gehalts- und Lohnvorschüsse bis zum Zweifachen des monatlichen Entgelts zu gewähren.

§ 13

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Für die Entschädigungen (Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall) gelten die Regelungen des § 11.

§ 14

Zuständigkeit für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen

Der Rat trifft im Einvernehmen mit dem Bürgermeister für Bedienstete in Führungspositionen (allgemeiner Vertreter und Fachbereichsleiter) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Schleiden verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Stadt Schleiden, Blankenheimer Straße 2 - 4, für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Internet unter www.schleiden.de auf den Anschlag hinzuweisen ist.

Gleichzeitig erfolgt möglichst eine Veröffentlichung in der „Bürger-Info aktuell“ sowie im Internet.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden ebenso durch Aushang an der Anschlagtafel des Rathauses in Schleiden, Blankenheimer Straße 2 - 4, bekanntgemacht, wobei gleichzeitig durch das Internet unter www.schleiden.de auf den Anschlag hinzuweisen ist. Gleichzeitig erfolgt möglichst eine Veröffentlichung in der „Bürger-Info aktuell“ sowie im Internet. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 3. März 1997 außer Kraft.

Schleiden, den 29. Oktober 2009
Der Bürgermeister:

(Hergarten)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 29. Oktober 2009 überein, § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO wurde beachtet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 30. Oktober 2009

Der Bürgermeister:

(Hergarten)